

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Burgbrohl

vom 17.12.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Niederzissen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Friedhofsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Partnerschaft
- Ausschuss für Kultur, Vereine und Fremdenverkehr
- Ausschuss für Integration und Dorfentwicklung
- Jugendausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

Haupt- und Finanzausschuss	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Friedhofsausschuss	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	= 4 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Bau- und Umweltausschuss	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Sportausschuss	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Ausschuss für Partnerschaft	= 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Ausschuss für Kultur, Vereine und Fremdenverkehr	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Ausschuss für Integration und Dorfentwicklung	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
Jugendausschuss	= 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

(3) *Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.*

Folgende Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Burgbrohl gebildet:

- Friedhofsausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Partnerschaft
- Ausschuss für Kultur, Vereine und Fremdenverkehr
- Ausschuss für Integration und Dorfentwicklung
- Jugendausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die Annahme von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall übertragen.
- (3) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Auf den Bauausschuss wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushalts-satzung
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
- Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen im Einzelfall
- Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Gemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche für die Beigeordneten gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (3) Der Vorsitzende von Fraktionen (in Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden) erhalten das doppelte Sitzungsgeld für Ratssitzungen.
- (4) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt.
- (5) Der Vorsitzende von Fraktionen (in Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden) erhalten das doppelte Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 - 5 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (8) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (9) Für die Nutzung des privaten mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 5 € gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

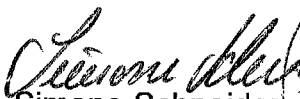
§ 9**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 7 dieser Satzung die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und den Ausschüssen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzung des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 13,20 € je Sitzung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 265,00 €.
- (5) § 8 Abs 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2019 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Burgbrohl, 20.12.2024


 Simone Schneider
 Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen bzw. der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.